

Anlage 1 zur Magistratsvorlage

„Fortschrittsbericht der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Neukonzeption eines Systems der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)“

1.) Ausgangslage

Im Dezember 2022 hat der Magistrat die Ämter 40, 50, 51 und das Sozialreferat V/1 in Abstimmung mit dem Jobcenter und unter Einbeziehung der Schulen, Kindertagesstätten und weiterer Träger und Anbieter von BuT-Leistungen beauftragt, eine Neukonzeption eines Systems der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zu erarbeiten, das alle Prozessschritte von der Antragstellung über die Leistungsgewährung bis zur Abrechnung umfasst.

Anstoß für diesen Beschluss war der Befund, dass viele BuT-Berechtigte in Bremerhaven die ihnen zustehenden Leistungen beispielsweise für Mittagsverpflegung und Ausflüge nicht bei den Schulen und Kindertagesstätten geltend machen. Gerade Einrichtungen in sozial benachteiligten Quartieren berichteten, dass viele der Familien nicht nur mit der Antragstellung, sondern auch mit der zeitgerechten und leistungsbezogenen Vorlage der BuT-Gutscheine überfordert seien.

Leistungen aus dem BuT-Teilhabepaket können für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen oder Kindertagesstätten, Ausflüge von Schulen und Kindertagesstätten, Klassenfahrten, Lernförderung, persönlichen Schulbedarf und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z.B. Sportverein oder Musikschule) eingesetzt werden. Anträge für BuT-Leistungen können in Bremerhaven, je nach Rechtskreis, beim Jobcenter oder beim Sozialamt gestellt werden. Kosten für BuT-Leistungen für Berechtigte aus dem Rechtskreis SGB II werden vom Bund getragen, für alle anderen Rechtskreise übernimmt die Kommune die Kosten.

Für jede Leistungsart werden in Bremerhaven separate, zeitlich befristete Gutscheine ausgestellt. BuT-berechtigt sind Familien mit Leistungsbezug von Bürgergeld (SGB II), Kinderzuschlag, Sozialgeld, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen.

In der Stadtgemeinde Bremen wird ein alternatives Verfahren praktiziert, das offenbar eine höhere Inanspruchnahme der Leistungen ermöglicht hat. Der 2015 eingeführte „Bremen-Pass“ ist an eine Kundenkarte angelehnt und aufgrund verschiedener Einsatzmöglichkeiten breit etabliert. Er dient als übergreifender Nachweis der Zugangsberechtigung für alle wesentlichen BuT-Leistungen und ist in der Regel nur einmal jährlich in den Einrichtungen vorzulegen. In Bremen konnten die Prozesse deutlich vereinfacht werden, in dem die Kommune auf Grundlage einer Rückübertragungsvereinbarung mit dem Jobcenter alle Bildung und Teilhabe-Leistungen abwickelt.

2.) Verfahren und Betrachtung des Ist-Zustands

Die beauftragten Ämter und Einrichtungen haben eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, um eine umfassende Perspektive auf alle relevanten Aspekte der Aufgabenstellung zu gewährleisten. Auch eine Vertreterin der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde in den Austausch eingebunden. Die Arbeitsgruppe hat sich zwischen Februar und Dezember fünfmal mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten getroffen. Zudem hat es separate Abstimmungstermine für Detailfragen gegeben.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe hat die Teilhabehürden gerade bei den Familien bestätigt, die in besonderer Weise von den Leistungen profitieren würden. Nicht zuletzt sprachliche Barrieren führen demnach verbreitet zu einer Überforderung der Anspruchsberechtigten mit dem System

und zu unzureichender Inanspruchnahme. Auch die Tatsache, dass Anspruchsberechtigte, die ihnen per Gesetz zustehenden Leistungen in Form von Gutscheinen einzeln abfordern müssen und diese selbständig bei den Institutionen (Schule, Kita, Sport-/ Kulturverein) einzureichen haben, erschwert den Zugang immens und schafft ein komplexes System an Verwaltungsarbeit. Hinzu kommt, dass vor allem Schulen und Kindertagesstätten in hohem Maße mit Bitten Anspruchsberechtigter um Unterstützung bei der Antragstellung konfrontiert sind. Hierbei bleibt zu erwähnen, dass es in einigen Leistungskreisen nur eine kurzfristige Gültigkeit der Gutscheine von ca. 3 Monaten und kürzeren Laufzeiten gibt und dann eine erneute Leistungsüberprüfung bevorsteht. Auch kommt es immer wieder vor, dass Gutscheine rückwirkend an die Leistungsberechtigten ausgestellt werden, was zu Problemen bei den Schulen führt, da sie Gelder dann rückwirkend erstatten müssen. Schulen selbst setzen jedoch Fristen zum Erhalt von Geldern. Sind die Gelder nicht eingetroffen, werden Mahnverfahren eingeleitet. Der durch die aktuell praktizierten Prozesse der BuT-Abwicklung ausgelöste immense Verwaltungsaufwand nicht nur im Jobcenter und im Sozialamt, sondern auch im Schulamt und in den Schulen sowie im Amt für Jugend, Familie und Frauen als Leistungserbringer (z.B. Abrechnung von Mittagsverpflegung, Ausflüge) ist in der Diskussion sehr deutlich geworden. Vereinfachungen zu erreichen, die die Zugänge der Familien erleichtern und gleichzeitig den Einsatz von Personalressourcen verringern, ist daher als zentrale Zielsetzung einer Neukonzeption bestimmt worden.

Einen Eindruck, welchen Verwaltungsaufwand die Abwicklung der BuT-Leistungen im Magistrat auslöst gibt die folgende Übersicht:

Institution	Aufgaben
Jobcenter	Antragsprüfung und Leistungsgewährung
Sozialamt	Antragsprüfung und Leistungsgewährung
Schulamt	Abrechnung mit den Schulen sowie dem Sozialamt und Jobcenter, Mahnungen und Übergabe ans Rechtsamt bei Nichtzahlung von Leistungen (z.B. „MensaMax“), z.T. kurze Gültigkeit der Gutscheine, Abrechnung von „MensaMax“ über 12 Monate, Gutscheine oftmals nicht gültig über Ferien
Schulen	Entgegennahme der Gutscheine, Dokumentation, Koordination Lernförderung, Mahnung an PSB bei Nichtzahlung von Geldern, bei nachträglicher Rücknahme von Gutscheinen Einholen der Gelder bei den Personensorgeberechtigten (PSB), bei nachträglicher Ausstellung von Gutscheinen Erstattung von Geldern an PSB, Erstellen von Schreiben zu Angaben über Ausflüge/ Klassenfahrten
Amt für Jugend, Familien und Frauen	Abrechnung mit den Kindertageseinrichtungen sowie dem Sozialamt und Jobcenter
Kindertagesstätten	Entgegennahme der Gutscheine, Dokumentation
Kulturamt	Entgegennahme / Abrechnung der Gutscheine der Jugendmusikschule und der Jugendkunstschule

Zusätzliche Komplexität hat die Thematik durch die Diskussionen um die geplante Kindergrundsicherung erhalten. Die BuT-Leistungen sollen künftig im Kindergrundsicherungsgesetz verankert werden und in diesem Zusammenhang sind verschiedene teils weitreichende strukturelle Veränderungen angedacht, u.a. die Verlagerung von Zuständigkeiten und ein „Kindergrundsicherungsscheck“, der eine proaktive Information der Eltern über mögliche Ansprüche vorsieht. Der Regierungsentwurf zur Einführung der Kindergrundsicherung wurde vom Bundeskabinett am 27. September 2023 beschlossen und muss nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Die Implementierung

war ursprünglich für den 1. Januar 2025 vorgesehen. Der Gesetzentwurf stößt bei Experten jedoch auf deutliche Kritik, u. a., weil es nicht gelinge, Mehrfachzuständigkeiten zu beseitigen und zudem funktionierende Unterstützungsstrukturen gefährdet würden. Selbst die Bundesagentur für Arbeit, die mit dem neu aufzubauenden „Familienservice“ eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Vorhabens einnehmen soll, sieht erhebliche Hürden und hält eine schrittweise Umsetzung frühestens ab Mitte 2025 für möglich.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es daher anzustreben, einerseits Lösungen zu entwickeln, die auch im Zuge der Implementierung der Kindergrundsicherung weiterhin tragfähig sind. Andererseits sollten aber möglichst auch schon kurzfristig, d.h. bereits in 2024, Vereinfachungen im Sinne des Magistratsauftrags greifen.

3.) Zwischenergebnisse und erste Empfehlungen

Die Arbeitsgruppe des Magistrats hat dazu die nachfolgend zusammengestellten Zwischenergebnisse und Empfehlungen erarbeitet.

Konkrete, rasch umsetzbare Maßnahmen:

- Das Jobcenter und das Sozialamt bieten an, BuT-spezifische Informationstermine in Schulen in besonders betroffenen Quartieren durchzuführen. Diese Angebote werden aber nicht in allen Schulen möglich sein, sondern sollten sozialräumlich koordiniert werden.
- Das durch das Sozialreferat finanzierte Angebot der Formularlotsen weitet seine Beratung der Ausfüllhilfen für BuT-Anträge aus und begleitet u.a. die o.g. Informationstermine in den Schulen.
- Die Ausfüllhinweise für die BuT-Anträge sollen künftig mehrsprachig vorgehalten werden. Die Umsetzung koordiniert das Sozialreferat.

Mittelfristig umsetzbare Maßnahme:

- Sozialamt und Jobcenter haben im Austausch mit dem Schulamt und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen bereits konkrete Überlegungen zur Verschlankung der Prozesse (u.a. auch Begegnung der Problematik nicht vorgelegter Gutscheine oder Weiter-Bewilligungen) durch strukturierte Datenübermittlungen über neu zu schaffende Schnittstellen entwickelt. Die Umsetzung wäre technisch vermutlich relativ zügig realisierbar. Voraussetzung wäre allerdings die Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Kita-Bereich könnte die Einverständnis zur Datenübermittlung ggf. in den Betreuungsverträgen geregelt werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die zeitnahe, datenschutzrechtlich abgesicherte Umsetzung digitaler Schnittstellen zwischen den beteiligten öffentlichen Einrichtungen (Ämter, Jobcenter). Erschwerend ist allerdings die fehlende Möglichkeit einer externen Verknüpfung mit der Fachanwendung ALLEGRO des JobCenter, weil die BA diese Schnittstellen grundsätzlich ablehnt.

Mittel- bis langfristig umsetzbare Maßnahme:

- Wenn Sicherheit über die Details der künftigen BuT-Strukturen im Zuge der Umsetzung der Kindergrundsicherung bestehen, könnte der Einsatz einer weitergehenden, digitalen Lösung eines externen Anbieters erwogen werden. Die Arbeitsgruppe hat sich beispielhaft mit einem der auf dem Markt verfügbaren Angebote auseinandergesetzt und sieht die kurzfristige Umsetzung aufgrund des damit verbundenen administrativen und finanziellen Aufwands als nicht empfehlenswert an.